

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 18.01.2022 Öffentliche Bekanntmachung auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung**

1. Öffentliche Bekanntmachung

Verfahren im Immissionsschutzrecht

Öffentliche Bekanntmachung auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Firma Miltenyi Biotec B.V. & Co. KG beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), in der zurzeit gültigen Fassung, die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,8 MW, Ziffer Nr. 1.2.3.2, Anhang 1 der 4. BImSchV, auf dem Betriebsgelände in 51429 Bergisch Gladbach, Friedrich-Ebert-Straße 68, Gemarkung Bensberg-Honschaft, Flur 005, Flurstück 415.

Die Anlage ist in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung aufgeführt. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Insbesondere durch die deutliche Unterschreitung der Bagatellmassenströme nach TA Luft 2021 für Schwefeloxide (SO₂) und Stickstoffoxide (NO₂) ist nicht von Gefahren, von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder der Nachbarschaft auszugehen.

Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe (WGK 1 und 2) im Bereich der Wasseraufbereitungsanlage gelagert und verwendet. Innerhalb des Kühlkreislaufes werden ca. 40 m³ Wasser-Ethylen-Glycol-Gemisch (WGK 1) verwendet.

Die technische Ausführung erfolgt gemäß der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannte Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 (2) UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bergisch Gladbach, den 18.01.2022

Der Landrat

Az.: 378.0001/21/1.2.3.2

Im Auftrag

gez. Helmerichs